

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Agricultural Science and Resource Management in the Tropics and Subtropics (ARTS), Master of Science
Hochschule:	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Standort:	Bonn
Datum:	08.12.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Festlegung Prüfungsumfang und Prüfungsdauer

Die Agentur stellt u.a. auf Seite 33f. des Akkreditierungsberichts fest, dass die Modulbeschreibungen keine Angaben zu Prüfungsumfang und Prüfungsdauer enthalten. Jedoch sei gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 StudakVO bei den Voraussetzungen zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden könne, was die Angabe von Prüfungsart, -umfang und -dauer erfordere. Dass in den §§ 16, 18 und 19 der Prüfungsorganisationsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät Minimal- und Maximalgrößen ausgewiesen werden, erachtet die Agentur als nicht

ausreichend Die Hochschule ist ausweislich des Akkreditierungsberichts bereit, die Modulbeschreibungen diesbezüglich zu überarbeiten bzw. hat dies teilweise schon getan. Die Agentur schlägt dem Akkreditierungsrat dennoch die Formulierung einer „Auflage zum Nachweis der Veröffentlichung des überarbeiteten Modulhandbuchs, welches detaillierte Informationen zu Prüfungsumfang bzw. -dauer aller Module enthält.“

Der Akkreditierungsrat schätzt die Bereitschaft der Hochschule, die Modulhandbücher zu überarbeiten und hinsichtlich Prüfungsumfang und Prüfungsdauer konkreter zu werden. Er erachtet das aber im konkreten vorliegenden Fall aus den folgenden Gründen nicht als auflagenrelevant: Zum einen ist es aus Sicht des Akkreditierungsrats legitim, wenn den Lehrenden hinsichtlich des Prüfungsumfang durch Minimal- und Maximalgrößen eine gewisse Flexibilität belassen wird. Zum anderen ist durch § 13 Abs. 5 der Prüfungsverfahrensordnung für mündliche Prüfungen und Klausuren gewährleistet, dass Studierende rechtzeitig zu Beginn des Semesters auch über die konkrete Dauer der Prüfungen informiert werden.

Kolloquium zur Masterarbeit

Im Rahmen der Bewertung von § 8 StudakVO schlägt die Akkreditierungsagentur die nachfolgende Auflage vor:

„Die Prüfungsordnung des Studienganges muss Informationen darüber enthalten, dass das Modul Masterarbeit aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Kolloquium besteht, wobei beide dem Erwerb von ECTS-Leistungspunkten dienen. Aktuell geht aus der Prüfungsordnung hervor, dass die Abschlussarbeit insgesamt 30 ECTS-Leistungspunkte umfasst. Die Aufteilung derer in eine schriftliche Ausarbeitung und ein Kolloquium wird erst beim Blick in die Modulbeschreibung deutlich.“

In der zur Begutachtung vorgelegten Prüfungsordnung fehlte der Modulplan (Anlage 1). In der nachgereichten vollständigen Fassung der Prüfungsordnung ist die Information, dass eine Masterarbeit im Umfang von 20 und ein Fachkolloquium im Umfang von zehn Leistungspunkten zu erbringen sind, hingegen enthalten. Die vorgeschlagene Auflage ist damit obsolet und wird nicht erteilt.

Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass der mit 10 Leistungspunkten ungewöhnlich hoch bemessene Arbeitsaufwand des Fachkolloquiums darauf zurückzuführen ist, dass das Kolloquium de facto den Charakter eines Rigorosums hat (Akkreditierungsbericht S. 89f.). Dies geht aus den Studiengangsunterlagen jedoch nicht unmittelbar hervor und sollte dringend präzisiert werden.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

In der zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht vorgelegten Fassung der Prüfungsordnung fehlte der Modulplan (Anlage1). Die Universität hat auf Nachfrage die vollständige Fassung der Prüfungsordnung nachgereicht.